



Asylpolitisches Forum

Schwerte, 08.12.2018

besondere Vulnerabilitäten im Asylverfahren



Tobias Hinz

Referat 42F – Außenstelle Essen

tobias.hinz@bamf.bund.de



Das BAMF

Aufgaben

„Den Menschen im Blick – Sicherheit geben. Chancen ermöglichen. Wandel leben.“

Durchführung von Asylverfahren

Integration

Migration

Gesellschaftliche Forschung und Arbeit

Internationale Forschung und Zusammenarbeit

Rückkehrförderung



Identifizierung

Besondere Vulnerabilitäten

Persönliche Faktoren

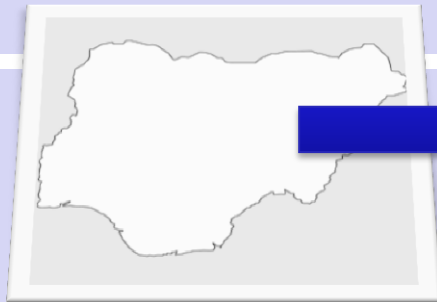
z. Bsp. Geschlecht bzw.
sexuelle Orientierung,
physischer und psychischer
Zustand, Alter usw.



Umweltfaktoren

Erlebnisse nach
Ankunft im ZL

(z. Bsp. Aufnahmesituation,
Versorgungslage, politische Situation,
Ausbeutung)



Herkunftsland

Risikofaktoren

Erlebnisse im HKL oder auf
dem Reisewege

(z. Bsp. Herkunft aus Kriegs-/Krisengebiet,
Schleusung über Mittelmeer, Menschenhandel)

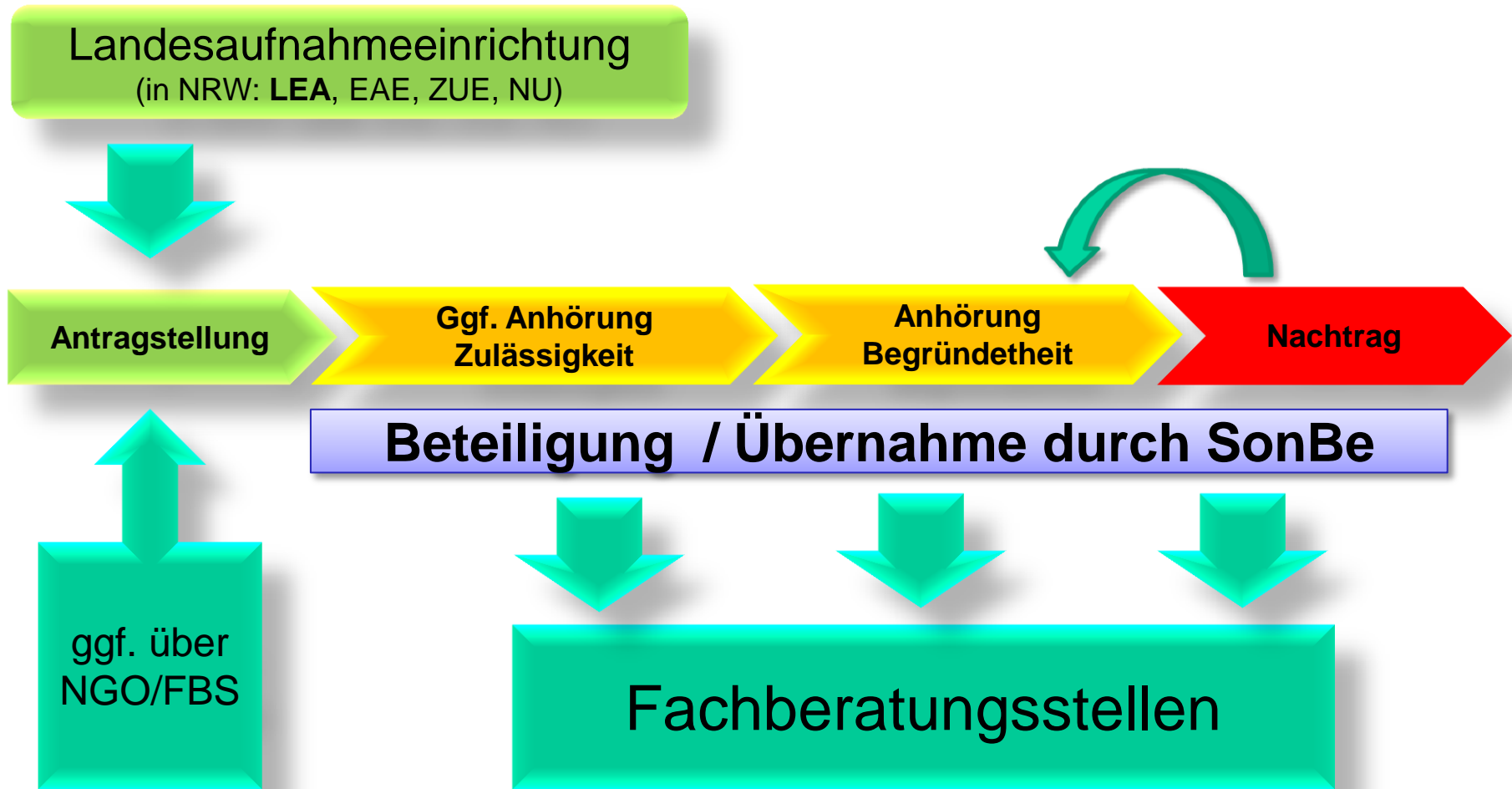


Zielland





Identifizierung Verfahrensschritte



Entscheider(innen) als Sonderbeauftragte

Unbegleitete Minderjährige

Geschlechtsspezifische Verfolgung

Opfer von Traumatisierung und Folter

Opfer von Menschenhandel





Sonderbeauftragte Ausbildung



Praktische und theoretische Aus- und Fortbildung aller Laufbahngruppen und Bereiche

Betreuung durch hauptamtliche AusbilderInnen, sowie nebenamtliche DozentInnen



Support is our mission

Support is our mission



Sachverhaltsaufklärung

Anhörung

Persönliche Anhörung durch Entscheider(in)



Gelegenheit für **Asylbewerber(in)**, die individuellen Gründe darzulegen

Gelegenheit für **Entscheider(in)**, Sachvortrag auf Glaubhaftigkeit und Schutzbedarf zu prüfen

Ggf. Identifizierung weiterer Ermittlungsbedarfe

Nicht öffentlich: als weitere Anwesende nur Sprachmittler(in) und ggf. Beistand vorgesehen



Sachverhaltsaufklärung (medizinische) Nachweise

Zur Feststellung...

der Anhörungsfähigkeit
(mögliche Relevanz auch für Klärung der Glaubhaftigkeit)

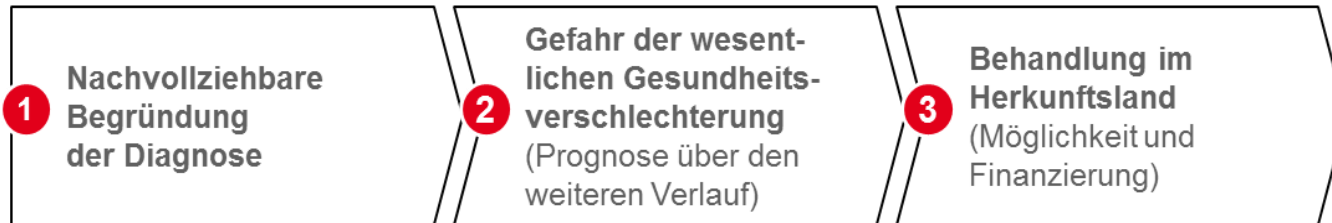
erlittener (Verfolgungs-)Handlungen
(z. Bsp. Genitalverstümmelung, Folter, etc.)

zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote
(insbesondere in Bezug zu § 60 Abs. 7 AufenthG)



Sachverhaltsaufklärung medizinische Gutachten

Prüfschritte

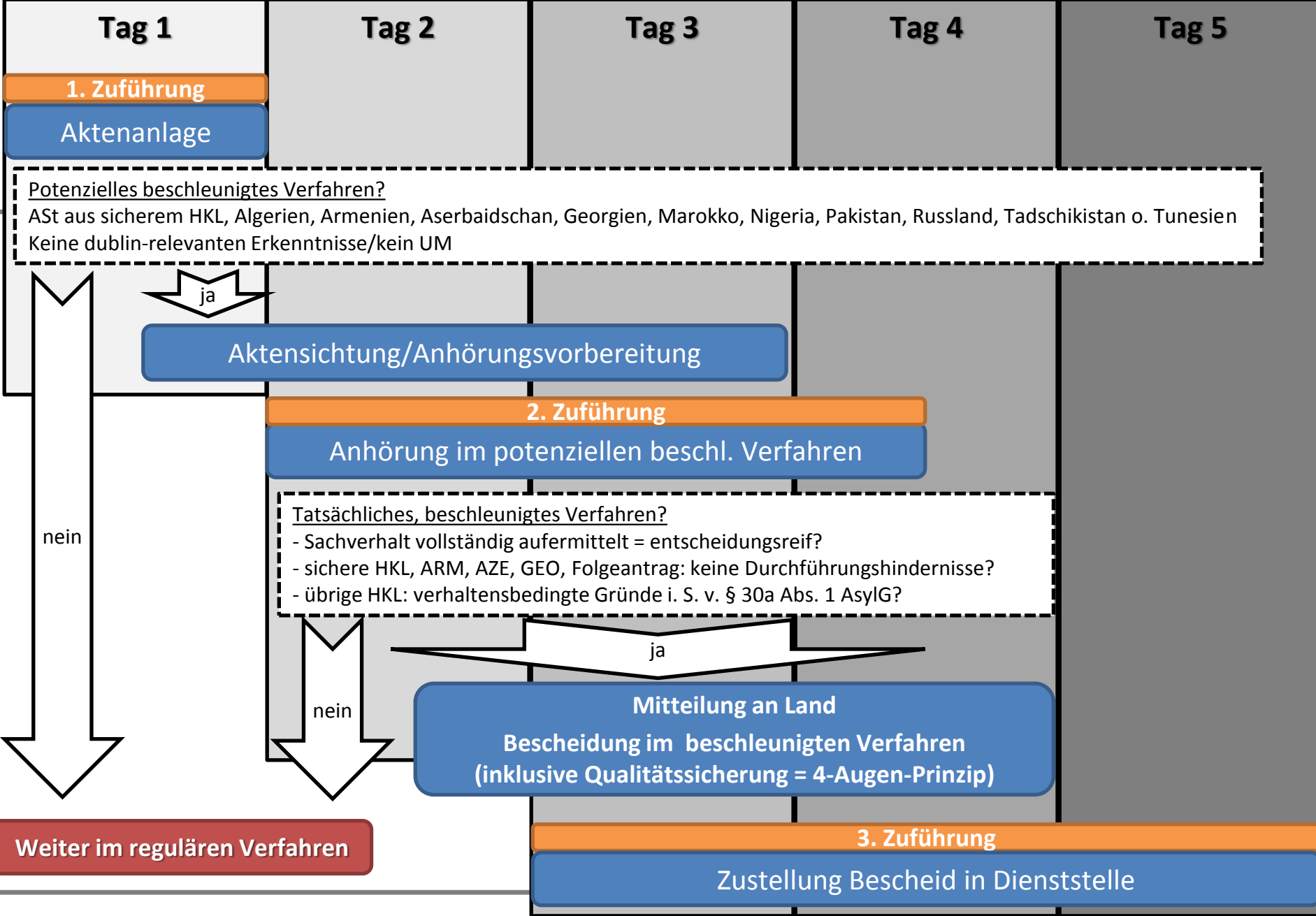


Der Kriterienkatalog (ICD-10; DSM IV), nach dem diagnostiziert wurde, muss benannt werden.

Die beim Antragsteller/Kläger auftretenden Symptome müssen konkret dargestellt werden.

Eigene Diagnose des Sachverständigen muss erkennbar sein. Ergebnis darf nicht rein auf Äußerungen des Antragstellers/Kläger basieren.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tobias Hinz
tobias.hinz@bamf.bund.de

